

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Generalsekretariat

Anja Kopetz

Stv. Leiterin Kommunikation
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 49 46
Telefon zentral 062 835 29 05
Fax 062 835 29 09
anja.kopetz@ag.ch
www.ag.ch/dgs

15. März 2017

MEDIENMITTEILUNG

Keine Zulassungen mehr für ausländische Ärzte

Kanton Aargau setzt Zulassungsbeschränkung durch

Wer nicht über eine Medizinausbildung in der Schweiz verfügt oder mindestens drei Jahre in der Schweiz als Arzt oder Ärztin an einer anerkannten Weiterbildungsstätte tätig war, erhält neu keine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mehr.

Der Bund beschränkt die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Kantone dürfen Ausnahmeregelungen treffen. Davon hat der Kanton Aargau bisher Gebrauch gemacht. Solche Ausnahmen soll es nun nicht mehr geben, und die Zulassungsbeschränkung für ausländische Ärztinnen und Ärzte wird im Kanton Aargau per sofort vollständig umgesetzt.

Neubeurteilung der Situation

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass bei ausländischen Ärztinnen und Ärzten, welche direkt in die Schweiz einreisen, beziehungsweise ohne Kenntnis der schweizerischen Verhältnisse ihre Tätigkeit aufnehmen, ein Qualitäts- und Erfahrungsproblem bestehen kann. Unter dem Aspekt der Qualitätsorientierung hat das Departement Gesundheit und Soziales zusammen mit dem Aargauischen Ärzteverband eine Neubeurteilung vorgenommen und die Zulassungsbeschränkung eingeführt.

Laufende Verfahren nicht betroffen

Wer über ein hängiges Gesuch verfügt, wird die Zulassung wie bis anhin erhalten. Ebenso nicht betroffen von der Zu-

lassungsbeschränkung sind Spitalärzte, welche dieser nicht unterliegen.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende:

*Dr. Martin Roth, Kantonsarzt, Departement Gesundheit und Soziales
Telefon 062 835 29 60 (erreichbar am Mittwoch, 15. März 2017 von 10 bis 11 Uhr)*

Der Kanton Aargau führt die Zulassungsbeschränkung für ausländische Ärztinnen und Ärzte ein. Ausgenommen ist, wer drei Jahre hier tätig war.